

## 1 Vorschlag

Wir gehen von einem Zeitrahmen von 4 Jahren aus. Innerhalb dieser 4 Jahre könnten 8 Vollverteiler (VV) angeordnet werden. Auf den einen im Gemeindevahlhalbjahr verzichten wir schon bisher. Neu geht einer der VV zu Lasten der Rechnung der Kantonalpartei. Dies kann beispielsweise durch ca. 300 Neumitglieder gegenfinanziert werden. Dies ist ebenfalls eine solidarische Entlastung der mitgliederschwachen Sektionen, hält aber die Zusatzbelastung der anderen Sektionen in zumutbaren Grenzen. Diese Mehrkosten für die Kantonalpartei betragen heute etwa 27500.- pro Jahr. Die restlichen 6 Vollverteiler werden dem Bezirksanteil der gesamten PAB-Einnahmen (also noch vor der Verteilung auf die Bezirke und verteilt auf 4 Jahre) verrechnet. Der verbleibende Teil wird dann wie bisher auf die Bezirke und Sektionen verteilt, wobei der Schlüssel Bezirk zu Sektion weiterhin vom jeweiligen Bezirk beschlossen wird.

Die Organisation obliegt der Kantonalpartei, wobei Sektionen weiterhin selber verteilen können. Verteilt eine Sektion selber, wird ihr der Betrag, den der Vollverteiler per Post kosten würde, von der Kantonalpartei erstattet. Sektionen, welche ein eigenes Produkt verteilen (lassen), in welchem die entsprechenden kantonalen Inhalte berücksichtigt werden, wird analog den selbst verteilenden der entsprechende Betrag erstattet.

## 2 Beispiel mit fiktiven Zahlen

1. Alle PAB-Einnahmen zusammen: 1 Mio
2. PAB aus Sektion A: 1000.-
3. Vollverteilerkosten Sektionsgebiet A: 300.-
4. PAB aus Sektion B: 2000.-
5. Vollverteilerkosten Sektionsgebiet B: 1200.-
6. PAB aus Sektion C: 5000.-
7. Vollverteilerkosten Sektionsgebiet C: 700.-
8. Vollverteilerkosten gemäss Vorschlag 160000.-

### 2.1 Heute

1. Sektion A: 1000.- minus 51% => 490.- werden zwischen Sektion und Bezirk aufgeteilt.
2. Sektion B: 2000.- minus 51% => 980.- werden zwischen Sektion und Bezirk aufgeteilt.
3. Sektion C: 5000.- minus 51% => 2450.- werden zwischen Sektion und Bezirk aufgeteilt.
4. Sektionen A und C bleibt nach der Finanzierung des Verteiles etwas, Sektion B nicht.

### 2.2 Neu

1 Mio minus 51% => 490000.- davon werden die VV-Kosten abgezogen, bleiben 330000.- zum Verteilen.

1. Aus Sektion A kommt 1 Promille aller PAB-Einnahmen und sie bekommt auch 1 Promille, aber neu von den 330000.- => 330.-
2. Aus Sektion B kommen 2 Promille aller PAB-Einnahmen und sie bekommt auch 2 Promille, aber neu von den 330000.- => 660.-
3. Aus Sektion C kommen 5 Promille aller PAB-Einnahmen und sie bekommt auch 5 Promille, aber neu von den 330000.- => 1650.-

Sektionen A und B profitieren also von dieser neuen Regelung, weil sie weniger ausbezahlt bekommen, die Verteilerkosten aber höher als die Einbusse sind. Sektion A bekommt 330.- und spart VV-Kosten von 300.- ergibt 630.-, was 140.- mehr in der Kasse bedeutet. Sektion B bekommt 660.- und spart 1200.-, was 880.- mehr in der Kasse bedeutet. Sektion C bekommt 1650.- und spart 700.-, was 100.- weniger in der Kasse bedeutet.

### 3 Anträge

#### 3.1 Statuten

##### Art 27

Die SP des Kantons Zürich erhebt von allen Mitgliedern einen Beitrag als Zuschlag zum Mitgliederbeitrag der SP Schweiz. Neumitglieder, die vor dem 30. Juni eingetreten sind, sind im laufenden Jahr beitragspflichtig.

Die Mitgliederbeiträge unterliegen der jährlichen Anpassung an die Teuerung. Für die Festsetzung der Sektions- und Bezirksbeiträge sind die entsprechenden Organe zuständig.

Der Einzug des Mitgliederbeitrages (bestehend aus dem Mitgliederbeitrag der Sektion, der Bezirkspartei, der SP Kanton Zürich und der SP Schweiz) erfolgt durch das Sekretariat der SP Kanton Zürich.

**Streichen: Die SP Kanton Zürich erhält dafür eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung legt die Delegiertenversammlung fest.**

##### Art 28

Abs 4 (ersetzt bestehenden Abs 4)

51% der PAB-Einnahmen stehen der Kantonalpartei zu. Von den verbleibenden 49% werden die Kosten von 1 1/2 Vollverteilern gemäss Preisliste der Post abgezogen und der weiter verbleibende Rest proportional zu dem PAB-Eingängen an Bezirksparteien und Sektionen ausbezahlt. Die Verteilung zwischen Bezirkspartei und Sektion beschliesst jede Bezirkspartei in eigener Kompetenz, die Kantonalpartei ist für die Abwicklung besorgt.

Sektionen, welche selber verteilen, oder ein eigenes Produkt verteilen, in dem die übergeordneten Themen behandelt werden, bekommen die Verteilerkosten gemäss Preisliste Post erstattet.

Abs 6

aufgehoben

#### 3.2 Reglement

##### Art 8 Wie werden die PAB erhoben?

Für den Einzug des PAB ist die Kantonalpartei verantwortlich. Sie verschickt jedes Jahr - nach den Sommerferien - die Rechnung zusammen mit der Wegleitung an alle Mitglieder, kontrolliert die Eingänge und mahnt die säumigen Zahlerinnen und Zahler. Zuhanden der Sektionen erstellen sie eine genaue Abrechnung. Die Sektionen sind angehalten, diese Abrechnung zu prüfen, insbesondere in Bezug auf die nominierungsfähigkeit von Mitgliedern gemäss Statuten Art 33 Abs 1. Die Kantonalpartei erhält 51% der Einnahmen. Aus den 49% werden pro 4 Jahre 6 Vollverteiler in alle Haushalte des Kantons finanziert und der Rest, gemäss dem vom jeweiligen Bezirk beschlossenen Verteiler, den Bezirksparteien und Sektion ausbezahlt. Diejenigen Bezirksparteien, bei denen aufgrund der neuen Verteiler-Finanzierung, massgebliche Finanzierungslücken entstehen, können wie gehabt die Kosten für die Verteiler ihren Sektionen verrechnen und dabei aber auch die zwischen den Bezirksparteien und den jeweiligen Sektionen vereinbarten PAB-Auszahlungen vornehmen .

Die Bezirksparteien können der Rechnung ein Begleitschreiben beilegen lassen, sofern sie dies wünschen.